Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark



STEIERMARK 28.3, BIS 10.4.

An das

Amt der Steiermärkischen

Landesregierung

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

z.Hd. Frau Mag. Ines Wünsch-Brandner

Friedrichgasse 9

8010 Graz

per E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Hans-Resel-Gasse 8-14 8020 Graz • Telefon 05 7799-2591 Postfach 1030 Fax 05 7799-2487

Gesundheit, Pflege und Betreuung

Internet: www.akstmk.at E-mail: bjb@akstmk.at

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.

IBAN: AT02 1400 0862 1006 0016

BIC: BAWAATWW

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, SachbearbeiterIn

4 7 107/2018

Durchwahl

2272

 ${\sf Datum}$

Betrifft:

Fr. Mag. Tauschmann

12.10.2018

Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SHG 2017) Novellierung und Begutachtung

Sehr geehrte Frau Mag. Wünsch-Brandner,

die Arbeiterkammer Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes. Mit diesem sollen die Regelungen über die Leistungs- und Entgeltverordnung des steirischen Sozialhilfegesetzes novelliert werden.

Begrüßt wird:

- die Erhöhung des reduzierten Tagsatzes bei Abwesenheit auf 14,24 % sowie
- die Klarstellung, dass auch bei einer beantragten Pflegestufenerhöhung vorläufig die Stufe 4 verrechnet wird

Kritisch gesehen wird unter anderem:

- die Unübersichtlichkeit des neuen Normkostenmodelles sowie
- die Erhöhung des Psychiatriezuschlages.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt die Arbeiterkammer Steiermark wie folgt Stellung:

ad § 2 Abs 4

Es ist klarzustellen, was mit der Nutzung von Räumen durch Dritte genau zu verstehen ist.

ad Anlage 1 II. 3.

Hinsichtlich der Wäscheversorgung sollte klargestellt werden, dass sämtliche trocknertaugliche Kleidung (beispielsweise Jeans) von der Wäscheversorgung umfasst ist. Der Bügelservice hat für alle Bewohnerinnen und Bewohner kostenlos zu erfolgen.

Das Ausmaß und die Dauer der Animation ist je nach Größe der Pflegeheime zu bestimmen. Vor allem in größeren Einrichtungen mit vielen Bewohnerinnen und Bewohnern sind sieben Stunden Animation nicht hinreichend.

Bei pflegerischen Tätigkeiten ist es nicht ausreichend, eine sichere Pflege festzulegen, sondern ist der Maßstab mindestens bei der angemessenen Pflege anzusetzen. Diese entspricht modernen Standards und sollte gerade die Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gefördert werden.

Von einer zeitgemäßen Pflegeheimversorgung kann auch erwartet werden, dass notwendige Pflegemittel und Pflegehilfsmittel von Seiten des Heimträgers oder des Sozialhilfeträgers zur Verfügung gestellt werden. Für Pflegehilfsmittel mit Selbstkostenbeitrag der Bewohnerinnen oder Bewohner ist eine Reglung dahingehend notwendig, dass diese Hilfsmittel bei einem Verbleib im Pflegeheim nach dem Auszug der Bewohnerin oder des Bewohners vom Träger entsprechend abgegolten werden.

Mittlerweile selbstverständliche Pflegehilfsmittel wie beispielsweise Dekubitusmatratzen oder Sitzhilfen sollten in allen Einrichtungen zur Standardausstattung gehören.

ad Anlage 2

Es ist sicherzustellen, dass in Zukunft die Höhe der Pflegeheimkosten für Bewohnerinnen und Bewohner einfach nachvollziehbar ist. Anhand der vielen unterschiedlichen Werte und den von Pflegeheim zu Pflegeheim dadurch schwankenden Tarifen muss gewährleistet sein, dass Preisinformationen transparent und leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Eventuell in Form einer allgemeinen Liste, in der die Pflegeheime namentlich mit dem entsprechenden Entgelt einsehbar sind.

Die neuerliche Erhöhung des Psychiatriezuschlages ist nur vertretbar, wenn dadurch auch eine bessere Versorgung von Psychiatriepatientinnen und –patienten, beispielsweise durch mehr spezialisiertes Personal, sichergestellt ist

Unbedingt erforderlich ist auch eine Regelung, die Träger verpflichtet, bei einem Umstieg auf das neue Normkostenmodell, Personal gemäß dem Sozialwirtschaft Österreich Kollektivvertrag zu entlohnen. Andernfalls würde dies zu einer erheblichen Schlechterstellung der in Pflegeheimen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen.

ad Anlage 3 I.

Der Entfall des Einzelzimmerzuschlags sollte in medizinisch indizierten Fällen nicht nur für Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger entfallen, sondern für alle Bewohnerinnen und Bewohner, die eine entsprechende medizinische Indikation nachweisen können.

ad Anlage 3 II. 2.

Die Erhöhung des reduzierten Grundleistungsbetrages im Fall der Abwesenheit wird begrüßt, es fehlt jedoch eine Regelung für länger andauernde Abwesenheiten. Bei beispielsweise krankheitsbedingten Abwesenheiten von mehr als 100 Tagen hat die Kostentragung durch den Träger zu erfolgen und darf nicht zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner oder der Angehörigen gehen.

Für den Fall, dass sich im Pflegegeldverfahren herausstellt, dass die benötigte Pflegestufe 4 nicht erreicht wird und auch kein Gutachten erstellt werden kann, dass die Notwendigkeit trotz niedrigerer Pflegestufe feststellt, muss sichergestellt sein, dass keine Nachverrechnung von Pflegeheimkosten erfolgt. In diesem Fall ist vorzusehen, dass die Kosten, die bis zum Abschluss

des Pflegegeldverfahrens angefallen sind, vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden.

Um die Beachtung der vorliegenden Einwände wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Bartosch

Direktor

Josef Pesserl Präsident